

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen dissol GmbH (Stand Juli 2021)



Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen uns und unseren Kunden. Wir liefern ausschließlich auf der Grundlage der nachstehend aufgeführten AGB. Für all unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos ausführen; solche entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich, in Textform oder per E-Mail, zugestimmt haben.

Vertragsabschluss, Leistungsumfang

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. An die im Angebot genannten Preise halten wir uns vierzehn (14) Tage ab Angebotsdatum gebunden, soweit im Angebot keine abweichenden Angaben gemacht werden.

Jegliche Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung eines Vertrages oder einzelner Regelungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Leistungen, die im angenommenen Leistungsumfang und zu den bestätigten Bedingungen nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.

Bestellungen, denen kein Angebot unsererseits zu Grunde liegt, oder die – auch nur teilweise – von unseren Angeboten abweichen, bedürfen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

Wird von uns der Abschluss des Vertrages schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung), so gilt der Vertrag als mit dem bestätigten Leistungsumfang und zu den bestätigten Bedingungen zustande gekommen, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich, in Textform oder per E-Mail, widerspricht.

Änderungen der bei Vertragsabschluss vorgesehenen Konstruktion, Werkstoffwahl oder Ausführung behalten wir uns vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen. Mit weitergehenden Änderungen erklärt sich der Kunde einverstanden, soweit sie sich im handelsüblichen Rahmen halten und dem Kunden zumutbar sind.

Stellt eine Partei der anderen Partei, vor oder nach Vertragsschluss, Zeichnungen und technische Unterlagen über das Werk zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei.

Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen desselben verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und die Bedienung benützt werden, soweit sie vom Lieferanten entsprechend gekennzeichnet worden sind.

Preise

Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, verstehen sich unsere Preise ab Werk unverpackt. Die Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht und die Umsatzsteuer sind nicht Bestandteil des Preises.

Bei Spezialwünschen werden entsprechende Mehrkosten berechnet. Ebenso hat der Besteller, sofern nichts anderes vereinbart wurde, alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und anderen Nebenkosten zu tragen.

dissol GmbH behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemäßen Ablieferung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern, ebenso im Falle von Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat.

Entsprechen die vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen, oder wurden Projektänderungen vorgenommen, oder wurde der dissol GmbH von Umständen, die anderes Material oder andere Ausführungen bedingt hätten, keine Kenntnis gegeben, so gehen die Kosten für allfällig nötig werdende Änderungen zu Lasten des Bestellers.

Aufrechnung

Der Besteller darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Besteller nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht; diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Kunden nicht zu.

Zahlung, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die dissol GmbH nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung für den Gebrauch derselben nicht entscheidende Nacharbeiten als notwendig erweisen.

Falls der Besteller im Verzug ist, muss er einen Verzugszins entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindesten 5 Prozent pro Jahr beträgt. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemäßer Zahlung nicht aufgehoben.

Wir behalten uns vor, durch schriftliche Erklärung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung zu verlangen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder uns bekannt werden, durch die unsere Forderung gefährdet ist. Leistet der Besteller nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung Vorauszahlung oder Sicherheit, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Vorschriften am Bestimmungsort, Versand & Lieferungen, Export

Der Besteller hat den Lieferanten auf die Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Gefahr des Bestellers. Dabei bestimmen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer. Teillieferungen sind zulässig. Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Besteller für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

Leistungsort für die Lieferung ist der Ort unseres Lieferwerkes.

Sollte die Ein- oder Ausfuhr von Produkten direkt oder indirekt durch Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen, Sanktionen, Quoten oder Nichterteilung erforderlicher Zulassungen und Genehmigungen („Exportbeschränkung“) verhindert, eingeschränkt oder gestört werden, ist dissol GmbH von ihrer Leistungspflicht entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht.

Der Kunde wird dissol GmbH auf Verlangen alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Produkte und, falls erforderlich, eine Endverbleibserklärung zur Verfügung stellen.

Eigentumsvorbehalt

Verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus oder im Zusammenhang mit der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller, unabhängig vom Rechtsgrund, unser Eigentum.

Erfasst sind daher insbesondere Forderungen auf Vertragserfüllung, auf Schadensersatz wegen Verzugs, Nichterfüllung oder der Verletzung sonstiger vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten sowie Forderungen aus Delikts- und Bereicherungsrecht.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns als Hersteller vorgenommen; der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung unserer Ware neu entstehenden Sachen.

Der Besteller überträgt uns schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Bleibt bei einer Verarbeitung unserer Ware mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Sachen zum Wert der neuen Sache. Maßgeblich ist der Wert der verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt das vorstehende Wertverhältnis entsprechend.

Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung bis zur Höhe des Werts der im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung an uns ab. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerb der Abtretung offen zu legen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

Der Besteller ist verpflichtet, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf seine Kosten angemessen gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Der Besteller tritt bereits jetzt mögliche Forderungen gegen die Versicherung bis zur Höhe des Werts der im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles an uns ab. Zu anderen als den vorgenannten Verfügungen über die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller darf die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren insbesondere weder beleihen, sicherungsübereignen, verpfänden oder veräußern. Zugriffe Dritter auf die der dissol GmbH gehörenden Waren und Forderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf unser Verlangen hat der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Besteller auf unser Verlangen die in unserem Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Wir sind bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung der im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, die Abtretung der Forderungen offenzulegen und/oder auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen.

Geheimhaltung, gewerbliche Schutzrechte Dritter

Über unser Know-how und unsere Geschäftsgeheimnisse, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung bekannt werden, hat er Stillschweigen zu wahren. Er hat alle zumutbaren Vorkehrungen dafür zu treffen, dass unser Know-how und unsere Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt und nur im Zusammenhang mit dem Auftrag und der späteren auftragsgemäßen Nutzung der Ware verwendet werden.

Dafür, dass dem Kunden unser Know-how und unsere Geschäftsgeheimnisse schon vorher bekannt oder sie gemeinfrei waren, trägt dieser die Beweislast. (3) Der Kunde steht dafür ein, dass durch die Herstellung oder den Vertrieb von Waren, die wir nach seinen Zeichnungen, Abbildungen und sonstigen Spezifikationen fertigen, keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei; Schutzrechtsrecherchen sind allein Sache des Kunden. Unberührt bleibt unsere schutzrechtliche Verantwortung für unser Fertigungsverfahren. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

Werkzeuge und Modelle

Werkzeuge und Modelle bleiben Eigentum der dissol GmbH, auch wenn der Besteller uns diese ganz oder teilweise vergütet.

Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die notwendigen behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei Ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertig gestellt ist.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.
- wenn unvorhergesehene und zufällige Ereignisse (Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder ähnliche Umstände, die außerhalb des Willens von dissol GmbH liegen, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen).
- wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.

Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko, einschließlich Montage, erfolgt. Wird der Versand verzögert, oder aus Gründen verunmöglicht, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, hierzu zählen: wie Brand, Krieg, Aufstand, Epidemien, Naturkatastrophen, terroristische Anschläge.

Transportversicherung

Wir sind berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Bestellers eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Warenwertes/Rechnungswertes, abzuschließen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen dissol GmbH (Stand Juli 2021)



Montage und Inbetriebsetzung von Anlagen

Die Aufwendungen für die Montage, Probelauf und Inbetriebsetzung sind nicht in den Preisen inbegriffen.

Die Verrechnung des gelieferten Materials und der aufgewendeten Zeit erfolgt auf Grund der im Vertrag enthaltenen Angaben, Mehrleistungen werden nach Ergebnis berechnet. Wird die Ausführung der Anlage zu einer Pauschalsumme übernommen, so hat der Besteller für alle nicht durch den Lieferanten verschuldeten Verzögerungen und Unterbrechungen in der Montage oder in der Inbetriebsetzung, wie auch für alle Mehrarbeit gegenüber den Ansätzen des Vertrages aufzukommen.

Die Inbetriebnahme hat, im Beisein eines Vertreters des Lieferanten zu erfolgen. Wird, trotz gegenteiliger Abmachung, die Anlage durch den Besteller oder Dritte in Betrieb genommen, so lehnt der Lieferant jede Haftung ab. Das gleiche gilt auch für Probelläufe.

Rechte des Bestellers bei Mängeln

Alle Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich angezeigt werden. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.

Gewährleistung

Der Besteller gewährt dissol GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Beanstandete Artikel sind zur Prüfung zurückzusenden. Wenn die Prüfung ergibt, dass Herstellungs- oder Werkstofffehler oder ein sonstiger Mangel vorliegen, behält sich dissol GmbH das Recht der Gewähr durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift offen.

Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller in Rechnung zu stellen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Erfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, beschränkt sich dieser auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Als vereinbarte Beschaffenheit für von uns gelieferte Leuchtmittel gelten die Produktbeschreibungen unserer Datenblätter. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht ausschließlich unter den unter Haftungsbegrenzung genannten Bedingungen.

Eine Gewährleistung kann nur im Umfang der genannten zusätzlichen ergänzenden Gewährleistungsbedingungen für UV Strahler erfolgen.

Ansprüche wegen Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben und Ansprüche aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche, vorbehaltlich des § 377 Handelsgesetzbuch, 12 Monate nach Lieferung. Sollte ein Produkt ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nachbearbeitet, verändert oder unzulässigen Betriebsbedingungen ausgesetzt werden, entfällt für uns jede Gewährleistungsverpflichtung, sofern eine Beanstandung des Artikels auf die Nachbearbeitung, Veränderung oder auf den unzulässigen Betrieb zurückzuführen ist.

Eine Beanstandung gibt dem Besteller nicht das Recht, Zahlungen einzustellen, die Art und Weise der Zahlung zu modifizieren oder mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Bei Mängeln dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der reklamierten Artikel stehen.

Schadenersatzansprüche aufgrund von Lieferverzug können nicht akzeptieren werden.

Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss

Unsere Haftung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz, soweit in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts Abweichendes geregelt wird. In Fällen der einfach fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Haftung auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden begrenzt; in Fällen einer einfach fahrlässigen Verletzung sonstiger Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen. Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und wenn und soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

Ergänzende Gewährleistungsbedingungen für UV-Strahler

UV-Strahler sind Verschleißteile und altern durch ihre Nutzung. Sie sind regelmäßig gegen neue UV-Strahler auszutauschen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb von UV-Desinfektionsanlagen zu gewährleisten.

Bei Ausfällen innerhalb der gemäß Strahler-Datenblatt garantierten Lebensdauer und unter Berücksichtigung der dort angegebenen Betriebsbedingungen wird die Pro-Rata-Regelung (anteilmäßige Gutschrift) angewendet. Hierbei gilt:

Bis 1.000 Betriebsstunden = 100 % Ersatz
> 1.000 Betriebsstunden = anteilmäßige Gutschrift (Pro-Rata)

Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die durch den Ein- und Ausbau des Strahlers entstehen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, einschließlich der Zahlungspflicht, ist unser Geschäftssitz.

Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens.

Dies gilt auch dann, wenn entweder der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind in jedem Fall auch berechtigt, den Kunden an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Handelsklauseln

Soweit die INCOTERMS der ICC Paris vereinbart sind, gelten diese in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung, die unter www.iccwbo.org/ einzusehen ist.